

# **Tagesstättenordnung**

**des Hoffnungsthaler Elternvereins e. V.  
in der Vierten Fassung vom März 2009**

**gültig ab dem 01.04.2009**

## **Kindertagesstätte Sonnenstrahl**

## **§ 1      Aufnahmegrundsätze**

- (1) Der Besuch der Einrichtung erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Hoffnungsthaler Elternverein e. V., vertreten durch den Vorstand. Die Tagesstättenordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.
- (2) Mindestens ein Elternteil des aufzunehmenden Kindes muss Mitglied des Hoffnungsthaler Elternverein e. V. sein.
- (3) In der Einrichtung werden Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.
- (4) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Plätze zu vergeben sind, werden bei der Vergabe der freien Plätze folgende Kriterien zugrunde gelegt:
  - Kinder, die innerhalb der Einrichtung die Betreuungsform wechseln,
  - Geschwisterkinder,
  - soziale Notlage,
  - alleinerziehendes, berufstätiges Elternteil,
  - pädagogische Gründe,
  - Gruppenstruktur (Alter und Geschlecht des Kindes),
  - Berufstätigkeit der Eltern,
  - Teilnahme des Kindes am Mittagessen,
  - besondere berufliche Fähigkeiten der Eltern.

Die Reihenfolge dieser Kriterien stellt keine Bewertung im Sinne einer Rangfolge dar. Die Kriterien dienen als Entscheidungshilfe im Einzelfall.

- (5) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leiterin der Einrichtung unter Berücksichtigung der o.g. Aufnahmekriterien und der Bestimmungen des § 7 und 9 Abs. 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).
- (6) Kinder, die nicht bei der Aufnahme berücksichtigt werden konnten, werden in eine Warteliste aufgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten es wünschen.

## **§ 2      Elternmitarbeit**

- (1) Die nachfolgenden Tätigkeiten, die den Betrieb und die Ausstattung der Einrichtung betreffen, sind unter Mithilfe der Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen, zu verrichten:
  - Vorstandsarbeit,
  - Elternbeiratsarbeit gem. § 9 KiBiz,
  - Rat der Tageseinrichtung; dieser setzt sich wie in (3) beschrieben zusammen,
  - Elterndienste; Vertretung der pädagogischen Mitarbeiter/innen Freitags von 15.00 bis 17.00 Uhr sowie in äußersten Notfällen,
  - Betreuung bei Außendiensten und Fahrten,

- Einkaufen, Kochen bzw. Essenszubereitung, wenn dies durch das vorgesehene Personal nicht gewährleistet ist,
- hauswirtschaftliche Arbeiten,
- Anfertigen und Instandhalten der Innen- und Außenanlagen,
- Erstellen von Protokollen bei Elternabenden,
- sonstige Tätigkeiten nach Fähigkeiten des Einzelnen bei Bedarf.

Als Erfahrungswert ist ein jährlicher Aufwand von ca. 40 Stunden pro Jahr und Familie in der Einrichtung zugrunde zu legen. Die 40 Stunden beinhalten ca. 50% regelmäßige Elternmitarbeit, wie oben beschrieben, und 50% Elternmitarbeit bei Festen und Sonderaktionen.

- (2) Die Elternversammlung wählt zu Beginn eines Kindergartenjahres je 2 Elternvertreter pro Gruppe, die den Elternbeirat gem. § 9 KiBiz bilden. Der Elternbeirat arbeitet eng mit dem Vorstand und den Mitarbeiter/innen zusammen. Partner oder Lebensgefährten von Mitarbeiter/innen können weder Vorstandsmitglied noch Mitglied des Elternbeirates bzw. des Rates der Tageseinrichtung werden.  
Die Geschäftsordnung gilt bis eine neue festgelegt wird.
- (3) Der Rat der Tageseinrichtung setzt sich paritätisch wie folgt zusammen:
  - drei Vertreter/innen aus dem Elternbeirat (mit einer Stimme pro Gremium),
  - drei Vertreter/innen des Teams (mit einer Stimme pro Gremium),
  - drei Vertreter/innen des Vorstands (mit einer Stimme pro Gremium),
  - Leitung der Tageseinrichtung als beratendes Mitglied (nicht stimmberechtigt).Die Geschäftsordnung gilt bis eine neue festgelegt wird.
- (4) Die regelmäßige Teilnahme an den Elternversammlungen, die entsprechend ihrer Notwendigkeit stattfinden, wird von allen Erziehungsberechtigten erwartet. Tagesordnungspunkte, Inhalte und Termine der Elternversammlungen werden von der Leitung ggf. in Abstimmung mit Vorstand und Elternbeirat vorgeschlagen. Beschlüsse, die in diesem Gremium gefasst werden, sind für alle Erziehungsberechtigten verbindlich.
- (5) Erziehungsberechtigte, die an den Elternabenden oder den Elternversammlungen nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, sich über Inhalte und Beschlüsse zu informieren.

### **§ 3 Ablauf des Betriebes**

- (1) Die Zeiten zum Bringen und Abholen des Kindes sind wie folgt festgelegt:

Bringzeit:

7.30 – 9.00 Uhr (abhängig vom Betreuungsvertrag).

Die Kinder sind persönlich der zuständigen Erzieherin zu übergeben.

Abholzeiten:

12.00 – 12.30 Uhr für den Betreuungsumfang 25 Stunden,

14.00 – 17.00 Uhr für den Betreuungsumfang 35 - 45 Stunden.

Um 17.00 Uhr wird die Einrichtung geschlossen!

Soll aus besonderem Grund von dieser Regelung abgewichen werden, ist dies vorher mit den Erzieher/innen abzusprechen.

Bevor das Kind nach Hause geht, muss es aufräumen. In dieser Zeit sollen die Eltern Wechselwäsche kontrollieren, Schmutzwäsche, Elternbriefe, Kunstwerke der Kinder und evtl. Kuscheltiere einsammeln und mitnehmen.

- (2) Jedes Kind benötigt eine Garnitur Wechselwäsche, eine Regenjacke, Matschhose und Gummistiefel sowie Hausschuhe oder Stoppersocken. Je nach Jahreszeit werden Schal, Handschuhe und Mütze bzw. Sonnenhut, Badekleidung und Sonnenmilch benötigt.
- (3) Kleidungsstücke und persönliche Gegenstände der Kinder müssen mit Namen gekennzeichnet sein.
- (4) Das Frühstück wird vom Kindergarten gestellt. Um Ärger und Neid zwischen den Kindern zu vermeiden, soll nichts von zu Hause mitgebracht werden.
- (5) Das Mitbringen von Süßigkeiten in die Einrichtung ist grundsätzlich verboten.
- (6) Bei Verlust von Barvermögen oder Wertgegenständen haftet der Träger nicht.
- (7) Für mutwillige Zerstörung der Einrichtung durch die Kinder haften die Erziehungsberechtigten.
- (8) In der Einrichtung findet täglich außer Freitags eine Hausaufgabenbetreuung für eine Stunde am Nachmittag statt. Hierbei werden weder Defizite aufgearbeitet noch Lernschwierigkeiten der Kinder therapiert. Die Einrichtung ist grundsätzlich zur Hausaufgabenbetreuung nicht verpflichtet. Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot seitens der Einrichtung bis auf Weiteres.

#### **§ 4 Änderungen**

Die Tagesstättenordnung gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Rates der Tageseinrichtung. Die beschlossenen Änderungen treten in Kraft, wenn sie den Erziehungsberechtigten mitgeteilt worden sind. Eines Zugangsnachweises bedarf es nicht.

Rösrath - Hoffnungsthal, im März 2009  
Hoffnungsthaler Elternverein e. V.

Für den Vorstand

Für den Elternbeirat

Für die Mitarbeiter